

Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Verwaltungsgericht Dresden
Hans-Oster-Straße 4

01099 Dresden

Leipzig, den 31. Januar 2012

Verwaltungsstreitsache **2 K 1054/11**
Grüne Liga ./ Freistaat Sachsen wegen "Tornadoerlass"

hier: Erwiderung des Beklagten vom 19.09.2011

Seite 2, Punkt A (Anwendung des Erlasses)

Der Beklagte trägt vor, dass der Erlass praktisch keine Anwendung in der Praxis erfahren habe. Zwei der fünf Betriebe der Landestalsperrenverwaltung (LTV) hätten "nach dem Erlass" (nach = zeitlich danach) weder Maßnahmen durchgeführt, noch wären diese geplant. Drei andere Betriebe hätten zwar einzelne Maßnahmen durchgeführt bzw. würden diese planen, diese stünden aber im Zusammenhang mit regulären Instandsetzungsmaßnahmen bzw. Planfeststellungsverfahren und hätten im Übrigen einen nur sehr geringen Umfang. Insbesondere im Raum Leipzig wären Maßnahmen ausschließlich "im Zusammenhang mit dem Januarhochwasser 2011" durchgeführt worden. Das bedeutet implizit, diese Maßnahmen wären wegen einer konkreten Gefährdungslage im Sinne von "Gefahr im Verzug" erfolgt. Weitere Maßnahmen seien aber auch in Leipzig nicht geplant und damit schon gar nicht auf der Grundlage des Erlasses.

1. Argument irrelevant

Hier ist anzumerken, dass es für die hier anhängige Feststellungsklage zu den rechtlichen Auswirkungen der Anwendung des Erlasses schlicht nicht darauf ankommt, ob dieser Erlass auch schon tatsächlich angewandt wurde oder nicht. Hier geht es um die Klärung der rechtlichen Folgen einer Umsetzung der im Erlass vorgeschriebenen Handlungsweisen durch die Verwaltung. Da der Erlass besteht, ist seine Anwendung nicht auszuschließen und deshalb besteht ein rechtliches Interesse an der Klärung der Zulässigkeit der im Erlass geforderten Handlungsweisen.

2. Argument faktisch unzutreffend

Der Vortrag des Beklagten, der Erlass wäre in der Praxis bedeutungslos geblieben, ist aber auch tatsächlich nicht zutreffend.

Zunächst ist dieser Vortrag schon ganz grundsätzlich wenig überzeugend. Danach hätte das SMUL mit dem Erlass eine geradezu dramatische Gefährdungslage für die öffentliche

Sicherheit benannt und die eigene Verwaltung dringlich zu unverzüglichem und flächenhaftem Handeln aufgefordert und die Verwaltung hätte diesen Erlass vollständig ignoriert. Dagegen sprechen nicht nur die Lebenserfahrung, sondern ausdrücklich das Schreiben des SMUL an den Umweltausschuss (Anlage **K2**) und die exakte Übereinstimmung der durchgeführten Maßnahmen mit den Planungen zur Umsetzung des Erlasses.

Entgegen den Darstellungen der Beklagten hat die LTV die Fällarbeiten selbstverständlich auf Grundlage des Erlasses des SMUL durchgesetzt.

Dieses ist im Schreiben des SMUL an den Umweltausschusses exakt dargelegt.

Beweis: Schreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft Herrn Thomas Jurk vom 10.03.2011; Antwort auf die Sitzungsanfrage der Abgeordneten Pinka bezüglich ergänzender Unterlagen zu Baumfällungen auf Hochwasserschutzdeichen; Anlagen zum Flussgebiet Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster); als Anlage **K2** (der Klageschrift)

Die vom Betrieb Elbaue-Mulde-Untere Weiße Elster vorgenommenen Baumfällungen entsprechen jedoch bezüglich der Fällabschnitte exakt dem Anhang des oben genannten Schreibens aus dem SMUL (Anlage K2), also exakt den Planungen zur Umsetzung des Erlasses.

Zwar wurde an verschiedenen Deichabschnitten (insbesondere im Leipziger Auwald) an weiten Teilen der Flussabschnitte zusätzlich neben dem Erlass noch Gefahr im Verzug ausgerufen. Dafür fehlte aber nicht nur die tatsächliche Begründung, auch diente dies nach Einschätzung des Klägers vor allem dazu, die lokale Naturschutzverwaltung (Untere Naturschutzbehörden Stadt und Landkreis) bezüglich der Herstellung des Einvernehmens unter Druck zu setzen.

Über 90 Prozent der Fällungen fanden zudem erst im Februar und über einen Zeitraum von vier Wochen - also nach dem Hochwasserereignis im Januar statt. Gefahr im Verzug kann also nicht der Grund für den überwiegenden Teil der Fällungen gewesen sein.

Auch das Datum des Antwortschreibens an den Umweltausschuss lässt keinen Irrtum zu. Es erging zehn Tage nach Abschluss der Fällarbeiten in Leipzig. Hätte tatsächlich ein anderer Grund für Baumfällungen an den Flüssen vorgelegen, hätte das SMUL genügend Zeit gehabt einen möglichen anderen Grund - wie etwa Gefahr im Verzug - deutlich zu benennen. Das tat das SMUL aber gerade nicht.

Seite 3, Punkt B, Kapitel I.1 (Zulässigkeit der Klage - Prozessbefugnis)

Der Beklagte trägt vor, es bestünde keine Prozessvollmacht für den Verein Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V. bzw. dessen Vertreter Holger Seidemann.

Eine Prozessführungsbefugnis im Sinne der §§ 62 Abs. 3; 67 VwGO besteht in jeder Hinsicht:

1. Der Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V. besitzt die Prozessführungsbefugnis direkt als anerkannte Mitgliedsgruppe / Regionalgruppe der Grünen LIGA Sachsen als anerkannte Naturschutzvereinigung. Er ist seit zwei Jahrzehnten im Regierungsbezirk als anerkannter Umweltverband / Naturschutzverein tätig. Die Landesdirektion beteiligt den Umweltverband Ökolöwe -Umweltbund Leipzig e. V. seit seiner Gründung als Vertreter an allen Verfahren mit entsprechenden Beteiligungsrechten für staatlich anerkannte Umweltverbände.

Beweis: Anerkennungsbescheid vom 30.09.1991 durch den Sächsischen Staatsminister für Umwelt und Landesentwicklung nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz; als Anlage **K40**;

Hompage des SMUL mit Liste der in Sachsen anerkannten Naturschutzvereinigungen; Internet: http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/luft/AnerkNaturschutzvereine_2010.pdf sowie Ausdruck als Anlage **K41**;

2. Der Ökolöwe ist eine direkte Untervereinigung der Grünen Liga und ist Bestandteil des Landesweiten Netzes dieser Vereinigung. Dies geht aus der Verlinkung und der oben genannten Vertretungsberechtigung hervor. Holger Seidemann ist als Vorstandsmitglied im Vereinsregister Leipzig als vertretungsberechtigt eingetragen.

Beweis: Mitgliedsbescheinigung des Ökolöwen – Umweltbund Leipzig e. V. über die Mitgliedschaft in der Grünen Liga Sachsen; als Anlage **K42**;

Hompage der Grünen Liga Sachsen mit Verlinkung zum Ökolöwen; Internet: <http://www.grueneliga-sachsen.de/wir-vor-ort/leipzig/> sowie Ausdruck als Anlage **K43**

Amtgericht Leipzig; Registersache des Vereins Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V. Vereinsregister eingegangen am 20. Juli 2004; als Anlage **K44**

Homepage der LD Leipzig: Beteiligungsverfahren des Ökolöwen zum Planfeststellungsverfahren Staatsstraße S 46, Internet: <http://www.ldl.sachsen.de/de/internet/service/planung/staatsstrasse/begruendung.htm> sowie Ausdruck als Anlage **K45**

3. Der Ökolöwe – Umweltbund Leipzig e. V. besitzt als anerkannter Naturschutzverein die direkte Prozessführungsbefugnis durch das Umweltbundesamt.

Beweis: Anerkennungsbescheid nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz des Umweltbundesamtes vom 13.05.2008 für den Ökolöwen – Umweltbund Leipzig e. V.; als Anlage **K46**

4. Der Vertreter Holger Seidemann ist als Vorstand des Ökolöwen – Umweltbundes Leipzig e. V. und zusätzlich als direkter Stellungnahmenbearbeiter der Grünen Liga Sachsen vertretungsberechtigt. Die Grüne Liga Sachsen ist ein in Sachsen staatlich anerkannter Naturschutzverein.

Beweis: Kopie der Vollmacht / Außenvertretungsberechtigung der Grünen Liga Sachsen für Holger Seidemann – gültig im Regierungsbezirk Leipzig / neu Verwaltungsbereich Landesdirektion Leipzig vom 27.10.2003; als Anlage **K47**

Seite 3ff, Punkt B, Kapitel I.2a (Statthaftigkeit der Klage - Tenor Klagebegehren)

Der Beklagte trägt vor, der Antrag des Klägers würde auf eine Aufhebung des sog. Tornadoerlasses gerichtet sein, was unstatthaft wäre. Weiter nimmt der Beklagte dann eine Auslegung zum möglichen Tenor der Klage vor.

Dieser Vortrag ist schlicht abwegig. Der Inhalt des Klageantrages ergibt sich eindeutig aus dem Wortlaut der Klageschrift. Die Festlegung des beantragten Tenors unterliegt nicht der freien Disposition des Beklagten.

Der beantragte Klagetenor ist eindeutig und weder auslegungs-, noch umdeutungsbedürftig.

Der Kläger begehrt gerade nicht die Aufhebung der beklagten Verwaltungsvorschrift - was wohl tatsächlich unstatthaft sein dürfte -, sondern die Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses zwischen den Klageparteien, nach dem die Anwendung des Erlasses jeweils unter den im Klageantrag einzeln aufgeführten Bedingungen zu einer Rechtsschutzverletzung des Klägers führen würde und deshalb bei Vorliegen der jeweils genannten Bedingungen zu unterbleiben hat. Ob der Erlass selbst besteht oder nicht ist dem Kläger gleich. Ihm geht es um die Unterlassung der im Erlass beschriebenen Handlungsweisen durch die zuständigen Behörden, zu denen der Erlass diese ausdrücklich und dringlich auffordert.

Seite 6, Punkt B, Kapitel I.2b (Statthaftigkeit der Klage - Konkretheit)

Unter dem genannten Punkt nimmt der Beklagte zum tatsächlichen Klageantrag Stellung. Jedoch seien die zu klärenden Rechtsfragen "abstrakt hypothetischer Natur". Es würde "kein konkretes Rechtsverhältnis behauptet".

Ergänzend zu Punkt 4.2 der Klageschrift sei hierzu vorgetragen, dass der Kläger das Gericht nicht angerufen hat, um rein hypothetisch klären zu lassen, unter welchen hypothetischen Voraussetzungen seine Rechte betroffen sein könnten. Vielmehr geht es um eine in Form des genannten Erlasses konkret ergangene Anweisung des Beklagten an seine nachgeordneten Behörden mit der konkreten Nennung von Form und Inhalt von Maßnahmen, die ganz konkret zügig durchzuführen seien. Schon allein das Bestehen des Erlasses macht die Befürchtung der Realisierung der in der Klageschrift aufgeführten Rechtsverstöße hinreichend konkret. Es handelt sich um real drohende Rechtsverstöße. Überdies wurde der Erlass aber sogar auch bereits konkret angewandt.

Da es gerade Inhalt des Erlasses ist, die verfahrensmäßigen Beteiligungsrechte des Klägers nicht zu beachten, kann der Kläger zur Vermeidung konkreter Rechtsverstöße nur generell gerichtlich feststellen lassen, unter welchen Bedingungen der Erlass nicht angewandt werden darf. Andernfalls wäre er gezwungen, stetig selbst zu recherchieren und zu überwachen, wo, wann, welche Maßnahmen durch den Beklagten durchgeführt würden und müsste dann jeweils im Nachhinein die Feststellung deren Rechtswidrigkeit beantragen. Das ist schon nicht leistbar. Überdies dürfte regelmäßig davon auszugehen sein, dass eine Wiederherstellung des rechtswidrig beseitigten Zustandes des betreffenden Gewässerabschnitts nicht möglich ist. Vor allem würde dies aber den gesetzlichen Rechtsschutz des Klägers fundamental unterlaufen und eben genau das mit dem Feststellungsantrag der hier vorliegenden Klage bestehende Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Beklagten systematisch unterlaufen.

Seite 7, Punkt B, Kapitel I.2c (Statthaftigkeit der Klage - Prüfungsumfang)

Der Beklagte trägt vorsorglich vor, dass die unter Ziffer I Nummer 4 des Klageantrags aufgeführten Punkte nicht von den Klagebefugnissen gem. § 64 Abs. 1 BNatSchG und § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 UmwRG gedeckt sind.

Diese Punkte beziehen sich ausschließlich auf die mögliche Feststellung des Vorliegens einer konkreten Gefahr im Verzug. Für diese gibt es keine Regelung im Wasser- oder im Naturschutzrecht. Dennoch geht der Kläger in seiner Klageschrift davon aus - und dies wohl auch im Sinne des Beklagten - , dass es in diesen Fällen dennoch die grundsätzliche

Möglichkeit zur Abweichung von bestehenden Verfahrensvorschriften im jeweils konkret erforderlichen Umfang geben muss. Wenn von den zu Gunsten des Klägers gegenüber dem Beklagten bestehenden gesetzlichen Verfahrensvorschriften im Notfall einer bestehenden Gefahr im Verzug abgewichen werden können soll, dann steht dem Kläger ganz natürlich auch das Recht zu, diese Voraussetzungen gerichtlich klären zu lassen. Die genannten Punkte beziehen sich demnach auf die Klagebefugnisse gem. § 64 Abs. 1 BNatSchG und § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 UmwRG. Nur geht es hier gerade nicht um Fallkonstellationen, in denen die genannten Verfahren und Befreiungen tatsächlich im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren durchgeführt wurden, sondern unter Verweis auf Gefahr im Verzug verkürzt oder gar nicht. Dies ändert aber nichts an den bestehenden rechtlichen Regelungen.

Seite 8f, Punkt B, Kapitel II.1a (Begründetheit der Klage - § 100e SächsWG)

Der Vortrag des Beklagten auf § 100e SächsWG geht fehl.

Gegenstand der Klage ist gerade, dass im Erlass selbst keine hinreichend Unterscheidung der möglichen Szenarien „Unterhaltung“ oder „Ausbau“ vorgenommen wird und damit der genaue Anwendungsbereich des § 100e SächsWG gegenüber der nachgeordneten Verwaltung unscharf wird.

Entscheidend für die Abgrenzung ist immer der behördlich zugelassene Zustand der bestehenden, alten Hochwasserschutzanlage. Existierte bisher z. B. kein Deichverteidigungsweg, handelt es sich bei Holzung der Gehölze auf der deichangrenzenden Fläche eben nicht um eine Unterhaltungsmaßnahme sondern um die Neuanlage bzw. um den Ausbau einer technischen Hochwasserschutzkomponente.

Auch finden sich Sachsen an und auf sehr zahlreichen Deich- und Flussabschnitten behördlich angepflanzte und genehmigte Gehölze oder die Gehölze sind älter als die Deiche selbst.

Regelmäßig wurden in der Vergangenheit in Sachsen (wie noch in der DIN für Flusssdeiche nachlesbar) auf eine ingenieurtechnischen Ausformung der Hochwasserschutzanlagen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und aus Gründen eines sinnvollen Kosten-Nutzen-Verhältnisses verzichtet. In diesen sehr zahlreichen Fällen kann nicht von einer nachholenden Unterhaltung gesprochen werden, da es ja gewollt zu keinem Zeitpunkt eine Unterhaltung gegeben hat.

Eine nachträgliche Unterhaltung kann nur auf Deichabschnitten stattfinden, wo diese Unterhaltung langfristig und erkennbar früher einmal stattgefunden hat und später auch nachweislich gewollt wurde.

Jedenfalls erfassen die Ausnahmetatbestände des § 100e Abs. 2 SächsWG nicht den Ausbau bzw. die Neuanlage von Deichen.

Weiter weist der Erlass gerade ein Abweichen von den verfahrensrechtlichen Vorschriften des § 100e SächsWG an und füllt diesen damit gerade nicht lediglich aus. So ordnet der Erlass eine Umkehr der Prüfungs- und Genehmigungsreihenfolge an, wonach eigentlich zunächst im jeweiligen Fall die konkreten Gefährdungen zu prüfen sind, deren konkretes Gewicht bestimmt und dann in Abwägung mit den jeweils geplanten Maßnahmen ggf. eine Ausnahmegenehmigung beantragt bzw. ergehen kann. Gemäß Erlass sollen die erforderlichen Einzelfallabwägungen völlig entfallen oder zeitlich der Umsetzung der Maßnahmen nachgeordnet werden.

Seite 9ff, Punkt B, Kapitel II.1b (Begründetheit der Klage - Verfahrensbeteiligung)

Der Vortrag des Beklagten widerspricht dem klaren Wortlaut des Erlasses und überdies der auf dem Erlass fußenden behördlichen Praxis. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Klageschrift verwiesen.

a) Verhältnis zu anderen Erlassen

Darüber hinaus soll hier nur zu dem Konvolut im Anhang der Klageerwiderung beigefügten weiteren Erlasse und Schriften Stellung genommen werden, die nach dem Vortrag des Beklagten direkt gelten sollen und damit die Anwendung des Tornadoerlasses hinreichend mit der Rechtsordnung in Einklang bringen würden.

Allerdings wird dabei vom Beklagten verkannt,

- dass sich der „Erlass zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Maßnahmen an geschädigten Hochwasserschutzdeichen und Beseitigung von Hochwasserschäden im Freistaat Sachsen vom 12. April 2006“ (Anlage B 2) nur auf bestimmte Gebiete in Sachsen, nämlich die vom Hochwasser 2002; 2005 und 2006 direkt betroffenen und geschädigten Teil-Abschnitte an Elbe und Mulde bezieht (siehe darin Kap. 1. Anlass) und heute keine Gültigkeit mehr beanspruchen kann bzw. in der Vergangenheit bereits abgearbeitet wurde;
- dass sich seit dem Jahr 2009 zahlreiche und grundsätzliche Veränderungen der Wassergesetzgebung in WHG und SächsWG ergaben und damit zahlreiche Teile der beigefügten, vor 2009 verabschiedeten Erlasse und Handreichungen nur noch eingeschränkt gültig sind;
- dass sich die Handreichung „Klärung naturschutzfachlicher Fragestellungen bei der Gewässer- und Deichunterhaltung vom 10.07.2009“ (siehe Anlage B 1) eben nur auf die Anwendung bei Unterhaltungsmaßnahmen bezieht und im Zuge des Tornadoerlasses überwiegend gerade auch Ausbaumaßnahmen (wie die massenhafte Neuanlage von Deichverteidigungswegen) stattfinden;
- dass z. B. in der Anlage B 6 auf das Skript einer fünfseitigen Zusammenfassung zum Behördenworkshop am 10.02.2011 verwiesen wird, ohne dass dadurch irgendwie nachvollziehbar würde, wie damit ein rechtmäßiges Handeln der sächsischen Wasser- und Naturschutzbehörden verbindlich sichergestellt werden sollte;
- dass der Tornadoerlass direkt den zeitlich vorherigen, anderen Erlassen grundsätzlich entgegensteht; insbesondere dass sowohl das Schreiben Anlage B 6 und B 1 grundsätzlich dem Tornadoerlass entgegenstehen, da sie ja eben eine detaillierte Abschtichtung aller Rechtsnormen einfordern. Diese Rechtsnormen werden dann im Tornadoerlass gerade außer Kraft gesetzt.

Beispiel Anlage B1 S. 5 Abs. 2 und 3:

Auch Unterhaltungsmaßnahmen können nach SächsWG ein Projekt im Sinne von § 22b SächsNatSchG darstellen. Der Begriff des Projektes ist nach der Rechtsprechung des EuGH weit auszulegen.

b) Verwaltungspraxis

Zusätzlich räumt der Antragsgegner in seiner Anlage B 5 vom 11. Oktober 2010 gerade zahlreiche Vollzugsdefizite und vom Tornado-Erlass implizierte Verstöße gegen das Naturschutzrecht ein (Zitat):

„Nach Berichten aus verschiedenen Landratsämtern, denen die erforderlichen Maßnahmen seitens der LTV vorgestellt wurden, sehen diese zum Teil erhebliche Vollzugsprobleme:

- die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden seien kapazitätsmäßig nicht in der Lage, die hohe Zahl der von der LTV ermittelten Deichabschnitte und Bäume kurzfristig zu begehen und zu bewerten
- insbesondere sei eine qualifizierte artenschutzrechtliche Bewertung nicht möglich

- außerdem sei eine Erfassung von Lebensstätten von Vögeln, Fledermäusen und Insekten zur Jahreszeit nicht möglich
- einige Arten drohten durch die Maßnahmen erheblich dezimiert zu werden (z. B. Heldbock) [Anh. II und IV der FFH-RL, Anmerkung des Autors]
- angeblich sieht die LTV auch Baumfällungen an Stellen vor, wo bereits anderweitige Gefahrenabwehrmaßnahmen durchgeführt wurden oder in aktuellen Planungsverfahren vorgesehen sind
- angeblich lehnt die LTV eine „Wertung / Wichtung der betroffenen Maßnahmeabschnitte ab
- angeblich hat die LTV zum Teil auch rein landwirtschaftliche Deiche als hoch prioritär eingestuft“

Die darin zitierten Hinweise aus den Landratsämtern decken sich im Übrigen regelmäßig mit den im Klageantrag benannten rechtlichen Defiziten.

Seite 14ff, Punkt B, Kapitel II.3a (Stand der Technik)

a) DIN 19712 - Flussdeiche (11/1997)

Auf den Seiten 14 bis 16 der Erwidernsschrift zitiert der Beklagte nicht sachgerecht aus der DIN 19712 für Flussdeiche und unterschlägt die darin festgehaltenen Rahmenbedingungen und Festsetzungen zum Natur- und Landschaftsschutz. Insbesondere unterschlägt er die entsprechenden Passagen in der DIN 19712, die seine einseitige Interpretation zum „Thema Bäume auf Deichen“ deutlich widerlegen oder in einen landschaftspflegerischen und naturschutzfachlichen Rahmen einbetten.

Auszüge aus [DIN 19712 - Flussdeiche (11/1997)], Hervorhebungen durch den Autor:

4.1 Allgemeines [zu wasserwirtschaftlichen und ökologischen Grundlagen]

Die natürlichen Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer sind die Auen. In Überschwemmungsgebieten mit menschlicher Nutzung richten Hochwasser zumeist Schäden an. Der wirksamste Weg, diese zu vermeiden, ist, die intensive Nutzung der Talae im Wege der räumlichen Planung zu unterbinden. [...] Da Deiche einen Teil des natürlichen Überschwemmungsgebietes vom Wasserlauf abtrennen, haben sie ökologisch und hydraulisch auch nachteilige Wirkungen.

Aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen können Deiche nicht so dimensioniert werden, dass sie Schutz vor dem größtmöglichen Hochwasser gewähren. Öffentliche Interessen wie Belange des Landschaftsbildes und des Städtebaus, soziale Aspekte und die Schonung der Auen-Öko-Systeme können das Sicherheitsmaß mitbestimmen.

4.2.2 Bemessungshochwasser

*Der im weitesten Sinne verstandene Nutzen der Eindeichungsmaßnahme muss größer sein, als ihre Kosten. Anstelle ausführlicher Nutzen-Kosten-Untersuchungen kann die pauschale Zuordnung bestimmter Wiederholungszeitspannen zu verschiedenen Schadenspotentialen treten [...]. So wird bei dicht bebauten Industrie- und Siedlungsgebieten T_n meist größer als 100 Jahre gesetzt. **Dagegen sind bei wenig genutzten Flächen allenfalls Teilschutzdeiche vertretbar.***

4.3.1 Lebensraum Flussaue

Flussaunen unterscheiden sich von anderen Lebensräumen, der vor allem durch den Wechsel in Abfluss und Feststoffführung bestimmt wird. Abhängig von Häufigkeit und Dauer der Überflutungen sowie von Grundwasserspiegelschwankungen, entwickeln sich die autotypischen Pflanzengesellschaften mit ihrer Tierwelt. Das für Flussaunen kennzeichnende räumliche Nebeneinander (Zonation) und zeitliche Nacheinander (Sukzession) der Vegetation ist durch flusssynamische Prozesse (Umlagerung, Erosion, Sedimentation) immer wieder Veränderungen unterworfen.

4.3.2 Auswirkungen von Deichen auf die Gewässerlandschaft

Der Wegfall der regelmäßigen Überflutung verbunden mit Sedimentations- und Erosionsprozessen hat immer Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften, auch bei Grünlandnutzung.

5. Planungsgrundsätze

Die Planung von Deichen muss von vornherein interdisziplinär durchgeführt werden. Neben hydrologischen, geologischen und wasserbaulichen Gesichtspunkten sind die Eingriffe in die Landschaft sowie die Auswirkungen auf Fauna und Flora zu berücksichtigen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe der Naturschutzgesetze festzulegen. Auf Grund der Untersuchung von Alternativen sind die Eingriffe zu minimieren. Dazu gehören auch die Rückverlegung und der Rückbau von Deichen.

6. Linienführung

[...] Soweit Flüsse von Auwäldern begleitet werden, sind Deiche bevorzugt auf angrenzenden weniger schützenswerten Flächen anzulegen.

7.1 Allgemeine Anforderungen [an Deiche]

[...] Einfluss auf die Formgebung haben auch Deichunterhaltung, Deichverteidigung und die landschaftliche sowie städtebauliche Einbindung. Allgemein verbindliche Regelprofile für Deiche können nicht festgelegt werden.

9.1 Allgemeines [zum Standsicherheitsnachweis]

[...] Ein Standsicherheitsnachweis kann entfallen für Flussdeiche mit einer Höhe bis 2 m, die eine Kronenbreite von mindestens 3 m und Böschungsneigungen von 1:3 oder flacher besitzen.

12.1 Allgemeines [zum Bewuchs]

Für die Planung von Bewuchs ist von Bedeutung, welche Funktionen der Deich über den Schutzzweck hinaus erfüllen soll. Entsprechend sind Deichkörper und Vorland zu bemessen und zu gestalten. Dabei ist der Deich als ein Bestandteil der Gewässerlandschaft zu betrachten.

b) Sanierungsbedarf (S. 17)

Auf Seite 17 unterstreicht der Beklagte noch einmal seine einseitige Interpretation zum Hochwasserschutz. Er benennt pauschal Abschnitte mit hohem Sanierungsbedarf ohne auf die tatsächlichen Gegebenheiten wie Schadenspotential und Naturausstattung einzugehen.

Beispiel Kleine Luppe in Leipzig

- Maßnahme:
Kleine Luppe rechtsseitig – südlich Hans-Driesch-Straße bis zu den Sportanlagen Schützenhof (Station 1+700 bis 0+500);
3,6 km an der Kleinen Luppe mit schon stattgefundenen Rodung von 4 ha Auwald im FFH-Gebiet Leipziger Auensystem

Kernmaßnahme im HWSK	Maßnahmenummer	Priorität	Schutzgebiet	Leistungsfähigkeit HQ-IST	
				Urgelände	Oberkante Wall
nein	M17a	hoch	FFH Leipziger Auensystem LSG Leipziger Auwald	HQ50	HQ200

- Hochwasserschutz für:
Östlich der Kleinen Luppe liegen das Auwaldgebiet „Verschlossenes Holz“ (HWSZ 0) sowie Sportanlagen (HWSZ 25). Wohngebiete und andere höherwertige Schutzziele sind nicht betroffen.

- Geschaffene Tatsachen:
Auf diesem verwallten Abschnitt mit den äußerst geringen Höhen über dem ursprünglichen Gelände wurden in einem breiten Streifen alle Bäume abgeholzt. Betroffen sind großflächig 4 ha (Hartholzaue LRT 91F0 bzw. Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald LRT 9160).
An der Kleinen Luppe wurden die Schutzziele des FFH-Gebietes Leipziger Auensystem (LRT 91F0 Hartholzaue) durch massive Waldumwandlung erheblich beeinträchtigt.
- Bewertung:
Selbst bei einem statistischen Hochwasserfall HQ150 ist es in diesem Bereich sowohl theoretisch, als auch praktisch unmöglich, dass Schutzgüter beeinträchtigt werden.

Die Kleine Luppe ist laut HWSK im IST-Zustand durch eine nicht optimale Wehrsteuerung am Palmengartenwehr bzw. am Lindenauer Wehr gekennzeichnet. Durch Änderungen der Steueranweisungen im Zusammenhang mit der Sohlberäumungen (Elsterflutbett und Elsterbecken) kann im PLAN-Zustand die Wasserzuführung gedrosselt werden. Dann ist die Kleine Luppe im Bereich der Abholzungen nur durch den Nahle-Rückstau gekennzeichnet.

Die flachen Verwallungen schützen in diesem Bereich aufgrund der topografischen Situation einzig und allein den Auwald mit dem HWSZ 0. Ein Übertreten zu den Gebäuden am Schützenhof und Motodrom oder auf die Hans-Driesch-Straße ist im Bemessungshochwasserfall unmöglich. Auch der Höchstwasserwasserstand im Januar 2011 verblieb unter der landseitigen Verwallungshöhe, der Lastfall ist somit nicht eingetreten.

Dokumentation am Beispiel der Station 1+450 (Quelle: Angaben beruhen auf der Auswertung des Hochwasserschutzkonzepts, Stand 2004 - Anlage **K5** des Klageantrags):

1. Kennwerte Verwallung	Höhen [m HN]
Oberkante	105,9
Fuß Wasserseite	104,2
Fuß Landseite (=Urgelände)	~105,1
relative Höhe	0,8 m
2. Geländehöhen	
Motodrom	≥107,0
Hans-Driesch-Straße	≥106,1
3. Hochwasserstände 2011	
HQ25-IST	104,53
HQ100-IST	105,33
HQ25-PLAN	104,33
HQ150-PLAN (Bemessungs-HQ)	104,89

- Ergebnis:
Die Abholzungsmaßnahmen sind nicht zu rechtfertigen.

Seite 18ff, Punkt B, Kapitel II.3b (Beteiligungsrechte)

Der Vortrag des Beklagten widerspricht dem klaren Wortlaut des Erlasses und überdies der auf dem Erlass fußenden behördlichen Praxis. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Klageschrift verwiesen.

RA Wolfram Günther